

**An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf**



Dirk Teßmer
RAe Philipp-Gerlach & Teßmer
Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main

für den Bundesverband Beruflicher
Naturschutz (BBN)
- Regionalgruppe NRW -

Frankfurt am Main, 23.05.2016

- nur per mail anhoerung@landtag.nrw.de -

Betr.: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften, Gesetzesentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/11154

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 30. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

sehr geehrter Herr Vorsitzender sowie

sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen,

der BBN – Regionalgruppe NRW – bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung vor Ihrem Ausschuss zum Gesetzesentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/11154, Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW, Stand: 17.02.2016) und nimmt zu diesem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

Zum Gesetzentwurf wurde im September 2015 durch die anerkannten Naturschutzverbände in NRW unter Beteiligung der BBN Regionalgruppe NRW ausführlich Stellung genommen. Leider findet sich von diesen Forderungen an ein neues Landesnaturenschutzgesetz wenig in dem vorliegenden Gesetzespaket wieder. Wenn das Gesetz so verabschiedet werden sollte, ist es eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation zu konstatieren. Die Umbenennung von Landschaftsgesetz in Landesnaturenschutzgesetz ist inhaltlich dann leider nicht adäquat.

Viele Regelungen zeigen ein übermäßigen Entgegenkommen zu Gunsten von in die Schutzgüter eingreifenden Vorhabensträgern. etc.; unübersehbar z.B. mit der Regelung der Besetzung der Naturschutzbeiräte in § 70, in der eine Vertreterin oder Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V. vorgesehen ist. Auch wenn ein Ausbau erneuerbarer Energien zur Gewährleistung einer umweltverträglichen und dem Klimawandel entgegenwirkenden Energieversorgung notwendig ist, bewirken Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen gleichwohl Eingriffe in die Schutzgüter des Naturschutzrechts. Eingriffsverursacher bzw. deren Interessenvertreter sind daher nicht in ein Gremium zur Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes aufzunehmen, da sich hierdurch das Stimmenverhältnis zu Ungunsten des Naturschutzes erheblich verschiebt.

- **Der BBN fordert deshalb, § 70 (4), Nr. 11 zu streichen! Auch über den Vertreter/-in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sollte neu entschieden werden. Der BBN hält es für richtig, wenn NABU und BUND jeweils drei, bzw. sechs Vertreter stellen, da die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Mitglied der LNU ist.**

Wenn man sich im Vergleich die Mitglieder des Forstausschusses im Landesforstgesetz ansieht, wird man dort Wald und Forst zuzuordnende Vertreter finden. Daran sollte man sich im Landesnaturschutzgesetz für die Vertretung des Naturschutzes im Gremium des Naturschutzbeirates orientieren und diese Mitgliederauswahl zum Vorbild nehmen.

- **Weiterhin fordert der BBN**, dass dem Vollzugsdefizit im Naturschutz damit begegnet werden muss, dass vertragliche Vereinbarungen ordnungsbehördliche Maßnahmen wie insbesondere Unterschutzstellungen nur dann ersetzen können, wenn durch die jeweilige Vereinbarung eine gleichwertige Erreichung der mit der Maßnahme verfolgten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesichert ist.

„Gesichert“ bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die dauerhafte Sicherung. Dies setzt neben einer gewissen Laufzeit der vertraglichen Vereinbarungen regelmäßig auch voraus, dass sämtliche die Fläche in Anspruch nehmende Bodennutzer vertraglich gebunden werden.

Ge- und Verbote, die sich an Dritte richten, d. h. von jeder und jedem einzuhalten sind, müssen durch eine formelle Unterschutzstellung durch Landschaftsplan oder Rechtsverordnung – ungeachtet vorliegender vertraglicher Vereinbarungen – geregelt werden. In das Landesnaturschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen sollten zur Klarstellung und zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten diese Vorgaben zusätzlich zu § 3 BNatSchG aufgenommen werden.

Politische Aussagen, wie sie allenthalben vorgetragen werden, dass keine neuen Naturschutzgebiete mehr ausgewiesen werden sollen, sondern Naturschutz auf der gesamten Fläche stattfinden soll, ist Utopie und bedeutet einen großen Rückschlag für die Biodiversität, die in der stark genutzten Agrarlandschaft mit der großen finanziellen Unterstützung der Bioenergie nicht realistisch umzusetzen ist. Biodiversität lässt sich nicht auf Ackerrandstreifen an Maisfeldern effektiv erhalten.

- **Der BBN konstatiert, dass trotz Einwendungen der Naturschutzverbände gemeinsam mit dem BBN der § 2a Abs. 1 S. 2 LG NRW gestrichen worden ist. Der BBN fordert, dass diese Regelung wieder aufgenommen wird, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Wildnisentwicklungsgebieten in den Staatswäldern.**

Die dort formulierte Verpflichtung, dass für den Naturschutz besonderes wertvolle Grundflächen, die im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand stehen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden dürfen, enthält ein Bekenntnis zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die ohne diese Vorgabe für Pflege- und Entwicklung von Grundflächen der öffentlichen Hand ausschließlich geltende Regelung des § 2 Abs. 4 BNatSchG bleibt in ihrer Aussage hinter diesen Vorgaben des LG NRW zurück, soweit diese für besonders wertvolle Grundflächen das Verhindern einer Verschlechterung gebieten. Der BBN fordert deshalb, in das Landesnaturschutzgesetz abweichend von § 2 Abs. 4 BNatSchG eine Regelung aufzunehmen, die weitergehende Vorgaben für Pflege, Entwicklung und auch Bewirtschaftung/bzw. Nichtbewirtschaftung bei diesen Grundflächen/ bzw. Wildnisentwicklungsgebieten im Staatswald vorsieht. Neben der Pflicht zum Erhalt naturschutzfachlich besonders wertvoller Flächen und der Berücksichtigung der Ziele des

Naturschutzes und der Landschaftspflege auf sämtlichen Grundflächen der öffentlichen Hand (wie bisher in § 2a Abs. 1 LG NRW) sollte auch die Verpflichtung formuliert werden, dass bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Außenbereich die Anforderungen an die gute fachliche Praxis einzuhalten sind.

- **Zu § 2 Abs. 6 – Entscheidungen in Verfahren mit Konzentrationswirkung fordert der BBN** bei den artenschutzrechtlichen Entscheidungen nach § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie bei Befreiungsentscheidungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG, die in Verfahren mit Konzentrationswirkung von der zuständigen Genehmigungsbehörde getroffen werden, das **Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde** ihrer jeweiligen Verwaltungsebene vorauszusetzen. Die fachliche Kompetenz der Naturschutzbehörden gewährleistet bei diesen anspruchsvollen Entscheidungskonstellationen zutreffende Ergebnisse.

Zu Kapitel 2: Landschaftsplanung

- **Der BBN fordert nachdrücklich die Beibehaltung der drei Planungsebenen landesweit, regional und örtlich in der Landschaftsplanung.**

Unverständlich ist die Streichung der gesetzlichen **Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsprogramms für NRW (§ 10 BNatSchG)**. Die Aufstellung eines solchen durch die oberste Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags ist in einem Landesnaturschutzgesetz verpflichtend zu artikulieren. Zur Unterstreichung dieser Pflicht sollte eine Frist zur erstmaligen Erstellung in eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden, ebenso eine Pflicht zur Fortschreibung, soweit dies im Hinblick auf § 10 Abs. 4 BNatSchG erforderlich ist, spätestens jedoch alle 15 Jahre.

Ein Landschaftsprogramm ist konzeptionelle Grundlage für die Erarbeitung der nachfolgenden Stufen der Landschaftsplanung und setzt für diese den Rahmen, ohne den in den Teilräumen des Landes verschiedene Konzeptionen verfolgt werden könnten. Ferner kann den Kerninhalten der Landschaftsplanung wie sie § 9 BNatSchG vorgibt, so z. B. Angaben zum Aufbau und Schutz eines Biotop- und Wildtierverbundes, zur Biotopvernetzung und zum Netz Natura 2000, ohne landesweite Planung kaum entsprochen werden. In einem Landschaftsprogramm können Leitbilder und Strategien von landesweiter Bedeutung, wie solche zur Biodiversität oder Wildnisgebieten, dargestellt werden. In Nordrhein-Westfalen besteht durch die Primärintegration der Landschaftsplanung darüber hinaus die Besonderheit, dass nur eine Landschaftsplanung auf landesweiter Ebene ein unmittelbares Einfließen der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die landesweite Raumordnung bei der Erstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) ermöglicht. Die Praxis bei dessen Erstellung, aus den - auf die Regierungsbezirke und das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr bezogenen - Regionalplanungen die dort getroffenen Festsetzungen heranzuziehen, um Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen zu können, führt dazu, dass diese zweimalig einer Abwägung mit anderen Belangen unterzogen werden: Zuerst im Rahmen der Regionalplanung und dann erneut bei der Aufstellung des LEP. Diese Planung von „unten“ bedeutet, dass es nicht möglich ist, die notwendigen Schritte zur Darstellung von Vorranggebieten im Landschaftsrahmenplan rechtlich sauber abzusichern (nach § 6 erfüllt der Regionalplan in NRW die Funktion des Landschaftsrahmenplans).

- **Der BBN fordert die Aufnahme des Landschaftsprogramms in das Landesnaturschutzgesetz.**
- **Zur Absicherung von Vorranggebieten fordert der BBN zusätzlich auch für Windkraftanlagen Vorranggebiete in der Regionalplanung vorzusehen.**
- **Für den Landschaftsplan selbst fordert der BBN, dass dieser auch den baulichen Innenbereich umfassen sollte, ggfls. als Grünordnungsplan**

- **Zu § 40 Wildnisentwicklungsgebiete fordert der BBN eine entsprechende Regelung im Landesforstgesetz.** Es bietet sich an, die Regelungen für den Staatswald bei der vorzunehmenden Änderungen des Landesforstgesetzes jetzt mit einzuarbeiten.

Der gesetzliche Schutz von Wildnisentwicklungsgebieten entsprechend § 29 BNatSchG eignet sich nach Auffassung des BBN nicht, da geschützte Landschaftsbestandteile i.d.R. kleine Flächen, Hecken oder Baumreihen etc. darstellen und nicht großflächig angelegte Wildnisentwicklungsgebiete, die 1.000 ha und mehr erfassen, um die Anforderungen der Biodiversitätsstrategie zu erfüllen.

- **Der gesetzliche Schutz ist gesondert in Landesforstgesetz und Landesnaturschutzgesetz zu formulieren, wie dies für die Vogelschutzgebiete erfolgt ist.**

69 – Landschaftswacht, sollte im Landesnaturschutzgesetz Naturschutzwacht heißen und um Naturschutzbeauftragte ergänzt werden.

Das Vollzugsdefizit in Naturschutzgebieten, aber auch gerade in den gesetzlich geschützten Vogelschutzgebieten von europäischem Rang ist erheblich! Deshalb ist es notwendig verbesserte Regelungen zu § 69 - Landschaftswacht Landesnaturschutzgesetz zu bringen. Es müssen Regelungen über die in Abs. 2 angekündigte Dienstanweisung hinaus erfolgen. Es kann keine rein ehrenamtliche Tätigkeit sein und die Befugnisse und Vergütungen sind klar zu regeln. Andere Bundesländer, wie Bayern, haben hier effektive Regelungen im Gesetz und in der Praxis! Eine Vergütung erfolgt z. B. auf der Basis von Geringverdienenden (450,00 Euro-Job). Die mit der Naturschutzwacht Beauftragten sollten, wie die Forstleute auch, Dienstkleidung und Dienstaussweis tragen und mit behördlichen Befugnissen ausgestattet werden. Diese Hilfskräfte der unteren Naturschutzbehörden sollten, wie in Bayern, eine Fortbildungslehrgänge mit Zertifizierung vor Antritt der Tätigkeit erhalten. Sie sollten die Naturschutzbehörden und die Polizei unterstützen und die Möglichkeit der Ahndung von widerrechtlichen Handlungen erhalten (kurz gesagt, die Möglichkeit „Knöllchen“ zu verteilen)

- **Der BBN fordert deshalb eine Neuregelung des § 69 – Naturschutzwacht und Naturschutzbeauftragte**
mit nachfolgenden Formulierungen
(1) Die untere Naturschutzbehörde soll auf Vorschlag des Naturschutzbeirats ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte für den Außendienst bestellen. Die Naturschutzbeauftragten sollen die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Die Tätigkeit als Naturschutzbeauftragte ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreis oder die kreisfreie Stadt.
(2) Für besondere Schutzgebiete können zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei zertifizierte Naturschutzbeauftragte bei der unteren Naturschutzbehörde als Hilfskräfte eingesetzt werden. Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen in deren Gebiet vornehmen. Die untere Naturschutzbehörde regelt durch eine Dienstanweisung die Obliegenheiten, einschließlich Fortbildungskurse und Zertifizierung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz oder die Naturschutzakademie NRW, sowie das Anstellungsverhältnis

Die Naturschutzbeauftragten müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen und einen Dienstaussweis bei sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Naturschutzbeauftragten berechtigt

1. Grundstücke mit Ausnahme von Haus- und Gartengrundstücken zu betreten,
2. Personen zur Feststellung ihrer Identität anzuhalten, bei denen ein begründeter Verdacht der Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften besteht, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist,
3. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle zu bringen oder die Polizei zu holen, wenn die Personalien an Ort und Stelle nicht festgestellt werden können oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind,
4. eine Person vorübergehend vom Ort zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Ortes zu verbieten
5. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen verwendet wurden oder verwendet werden sollen
6. Zuwiderhandlungen, wie das widerrechtliche Befahren von geschützten Flächen mit Strafen oder Geldbußen zu ahnden.

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung die Begründung, die Ausgestaltung und den Umfang des Dienstverhältnisses regeln sowie Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.

Erdmute von Voithenberg für den BBN, Detmold, den 23.4.2016

i.A.

Dirk Teßmer